

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie erlässt nach Anhörung seines Berufsbildungsausschusses nachstehende

**Richtlinie für die vorzeitige Zulassung nach § 45 (1) BBiG  
zur Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe  
Geomatiker/Geomatikerin  
und  
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin**

## **1. Grundsatz**

Auszubildende können ausnahmsweise vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihnen der Auszubildende und die Berufsschule wesentlich über den Durchschnitt liegende Leistungen bescheinigen.

Die Ausbildungsstelle hat den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass alle in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Inhalte Gegenstand der Abschlussprüfung sein können, auch wenn sie während der Ausbildungszeit nicht vermittelt wurden.

## **2. Sachliche Voraussetzungen**

Grundsätzlich

2.1. muss der Leistungsstand im Ausbildungsbetrieb zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens mit gut beurteilt werden,

2.2. müssen im Ausbildungsberuf Geomatiker/in im letzten Berufsschulzeugnis die Fächer *Wirtschaftskompetenz*, *berufsfachliche Kompetenz* und *Projektkompetenz* im Durchschnitt mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) und in keinem der genannten Fächer schlechter als befriedigend beurteilt sein.

2.3. müssen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in im letzten Berufsschulzeugnis die Fächer *Wirtschaftskompetenz*, *berufsfachliche Kompetenz* und *Projektkompetenz* sowie das *Wahlpflichtfach (CT/CAD/CA)* im Durchschnitt mindestens mit der Gesamtnote gut (2,0) und in keinem der genannten Fächer schlechter als befriedigend beurteilt sein.

## **3. Zeitliche Voraussetzungen**

Die vorzeitige Zulassung kann in der Regel nur zu dem Prüfungstermin erfolgen, der nicht mehr als sechs Monate vor dem Termin liegt, zu dem der/die Auszubildende nach seinem/ihrer Ausbildungsvertrag zur Prüfung ansteht.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.